Stand 31.08.2023

Kriterien und Standards zur Aufnahme in den Katalog als Partner:innen für Entwicklung und Klima der Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima

Die Stiftung Allianz für Entwicklung und Klima (SAEK) engagiert sich für einen ganzheitlichen Klimaschutz, der neben dem lokalen Klima-Engagement von Unternehmen, Organisationen, Gebietskörperschaften und Individuen auch die globalen Nachhaltigkeitsziele einbindet. Hierbei setzt sich die Stiftung insbesondere für freiwillige Ausgleichsbeiträge bzw. -projekte ein, die gleichermaßen der Entwicklungsförderung und dem Klimaschutz in Schwellen- und Entwicklungsländern dienen. Konkret sollen Ausgleichssprojekte gefördert werden, die sich zum einen an den 17 Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDGs) orientieren. Zum anderen sollen diese Projekte im Sinne des Pariser Klimaschutzabkommens positive Klimawirkungen erzeugen und bilanzierbar sein, um sie über den freiwilligen Ausgleich auf das eigene Ziel anrechnen zu können (oder um sie zukünftig ggf. auch als Nachweis zum „Beitrag zur Klimafinanzierung“ (oft „Contribution Claim“ genannt) nutzen zu können).

Für Anbieter:innen von Ausgleichsprojekten und Projektentwickler:innen ergeben sich hieraus vielfältige Anforderungen als Partner:innen für Entwicklung und Klima (PEK) der SEAK. Neben der Entwicklung und Vermittlung von nachhaltigen Projekten im Sinne dieser Mehrgewinnstrategien müssen sie die Qualität, Ambition, Transparenz und Integrität der Projekte sicherstellen. Damit wird auch die Reputation des freiwilligen Marktes, der dort gehandelten Zertifikate als auch die Glaubwürdigkeit der Klimaschutzstrategien der Unterstützer:innen der SEAK gestützt.

In einem Konsultationsprozess mit Unterstützer:innen und PEK der Allianz für Entwicklung und Klima und Befragungen externer Expert:innen wurden Kriterien und Standards definiert, die Hilfestellung bei der Auswahl qualitativ hochwertiger und reputationssicherer Projekte bieten sollen[1]. Die Ergebnisse der Befragungen wurden durch eine anschließende Gap-Analyse von Standards im freiwilligen Kohlenstoffmarkt gestützt und weiter ausdifferenziert.[2] Die definierten Standards dienen gleichzeitig als Maßstab zur Listung im Katalog für Partner:innen für Entwicklung und Klima der Stiftung.[3]

---

[1] https://allianz-entwicklung-klima.de/wp-content/uploads/2021/03/Infoblatt-zum-Standardkatalog-der-Allianz-fuer-Entwicklung-und-Klima-3.pdf; https://allianz-entwicklung-klima.de/wp-content/uploads/2020/11/AllianzEntwicklungKlima_Anforderungskatalog_Standards_DE-1.pdf

[2] https://allianz-entwicklung-klima.de/wp-content/uploads/2021/01/2020-Gap-Analyse-von-Klimastandards-Stiftung-Allianz-fuer-Entwicklung-und-Klima.pdf

[3] Die Maßgabe wird verbindlich ab dem 31.05.2021. Es ist jedoch zu beachten, dass sich der freiwillige Kohlenstoffmarkt aktuell in einem tiefgreifenden Änderungsprozess befindet. Vor allem aus den Verhandlungen der Weltklimakonferenzen der Vereinten Nationen können sich neue Anforderungen ergeben. Die Stiftung wird diese Entwicklungen beobachten und ggf. den Kriterienkatalog entsprechend anpassen und weiterentwickeln.

I. Aufnahme in den Katalog der Partner:innen für Entwicklung und Klima

Die SEAK ist bemüht, ihren Unterstützer:innen eine möglichst vielfältige Auswahl an qualitativ hochwertigen Ausgleichsprojekten anzubieten. Aus diesem Grund werden im Katalog der PEK ausschließlich – gemeinnützige als auch kommerzielle – Partner:innen gelistet, deren Projekte dem Standard- und Kriterienkatalog der SAEK entsprechen. Das bedeutet, als PEK der Stiftung vermitteln sie den Unterstützer:innen ausschließlich Projekte, die diese Standards nachweisen können. Zudem stellen die PEK mindestens ein entsprechendes Projektbeispiel zur Verfügung, das zur Illustration auf der Anbieterplattform der SEAK veröffentlicht werden kann. Sollte ein/e Partner:in für Entwicklung und Klima nicht bzw. nicht mehr in der Lage sein, ein Projekt entsprechend der Kriterien und Standards der Stiftung auszuweisen oder dieses zuzuliefern, wird der Anbietende aus dem Katalog der Partner:innen gestrichen und folglich von der Webseite entfernt. Weitere Ausgleichsprojekte im Portfolio der Anbieter:innen müssen auf ihren jeweiligen Websiten transparent und mit den zentralen Informationen und Angaben (z. B. die jeweiligen Projektstandards) vorzufinden sein.

II. Zugelassene Standards

Die Hochwertigkeit von Projekten und Prozessen muss mit einem dem Standard- und Kriterienkatalog der Allianz entsprechenden Zertifikat nachgewiesen werden. Diese müssen die Entwicklungswirkungen und die CO_2-Emissionsreduktionen von Projekten zertifizieren, d. h. zugelassene Standards müssen neben der Klimawirkung eine oder mehrere positive, nachgewiesene Wirkungen auf ein weiteres SDG (zusätzlich zum SDG 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“) enthalten. Dies kann auch durch die Kombination mehrerer Standards erreicht werden.

Derzeit werden von der Stiftung folgende Zertifikate oder Kombinationen von Zertifikaten akzeptiert:

- Gold Standard bzw. Gold Standard for the Global Goals (GS VER/GS4GG)
- Clean Development Mechanism + Gold Standard (CDM CER + GS auch GS CER)
- Fairtrade Climate Standard (GS VER + Fairtrade)
- Verified Carbon Standard + Climate, Community & Biodiversity Standards (VCS + CCBS)
- Verified Carbon Standard + Social Carbon Standard (VCS + SCS)
- Verified Carbon Standard + Sustainable Development Verified Impact Standard (VCS + SD VISta)
- Plan Vivo Certificates (PVC)

Die Liste der Standards wird in regelmäßigen Abständen überprüft. Die Liste der zugelassenen Standards kann erweitert werden, sofern neue Standards den Anforderungen der SAEK entsprechen. Die Liste der zugelassenen Standards kann ebenfalls gekürzt werden, sobald ein Standard den Anforderungen nicht mehr entsprechen sollte. Die SEAK wird die PEK über etwaige Änderungen informieren.

III. Generelle Projektanforderungen

Neben der Emissionsreduktion und nachhaltiger Entwicklungswirkungen im Sinne der Agenda 2030 (SDGs) müssen Projekte folgende Anforderungen erfüllen:

- Projekte dürfen keine elementaren Rechte von Menschen in Projektgebieten einschränken oder verletzten (z. B. Menschenrechte und/oder Rechte indigener Völker gemäß der UN-Menschenrechtscharta oder der EU-Grundrechtecharta).
- Projektmaßnahmen sollen keine negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben (Prinzip des „Do-No-Harm“).
- Die Klima- und Entwicklungswirkungen müssen in inhaltlichem, räumlichem oder institutionellem Zusammenhang stehen; die Zusammenfügung verschiedener Komponenten ohne einen solchen Zusammenhang ist nicht zulässig.
- Standorte der Projekte sind ausschließlich Entwicklungs- und Schwellenländer.
- Projekten müssen zudem folgende generelle Prinzipien zugrunde liegen: Real („real“), messbar („measurable“), zusätzlich („additional“) – d. h. ohne Finanzierung durch Zertifikate würden sie nicht umgesetzt werden, dauerhaft („permanent“), unabhängig geprüft und verifiziert („independently verified“) und einmalig („unique“). Zudem ist ein sog. „carbon leakage“ zu vermeiden (d. h. eine Verlagerung von Emissionen, die an einer Stelle eingespart, an anderer Stelle – in gleichem oder höherem Maße – jedoch ausgestoßen werden).

IV. Ex-post- und Ex-ante-Zertifikate

Ex-post und Ex-ante-Zertifikate können zur Förderung von Entwicklungswirkungen sofort genutzt werden. Bezüglich ihrer Klimawirkungen sind diese Zertifikatstypen jedoch zu unterscheiden:

- Die Emissionsminderungen von Ex-ante-Zertifikaten liegen in der Zukunft. Daher können diese Zertifikate nicht dafür genutzt werden, um eine erbrachte Klimawirkung bzw. einen aktuell erreichten Fortschritt bzgl. „Netto-Null“ oder „Klimaneutralität“ nachzuweisen.
- Bei Ex-post-Zertifikaten ist die Emissionsreduktion bereits erfolgt. Sie können somit für Aussagen zu CO_2-Reduktionen (z. B. hinsichtlich erlangter „Netto-Null“/„Klimaneutralität“) genutzt werden.

V. Zertifizierungsprozesse und Transaktionen

Für Zertifizierungsprozesse und Transaktionen sind insbesondere folgende Anforderungen zu beachten:

- Die Konformität von Projekten mit den Anforderungen der Standards muss durch unabhängige, zugelassene Auditor:innen für die Standards festgestellt und bestätigt werden.
- Belege von erfolgten Emissionsreduktionen durch registrierte Projekte muss von unabhängigen Auditor:innen ex-post verifiziert werden.
- Emissionsreduktionsprojekte müssen klar identifizierbar und in einem Register erfasst werden.
- Emissionsreduktionszertifikate müssen in Registern eindeutig registrierten Projekten zugewiesen sein. Jede CO_2-Minderung darf nur einmal über ein Zertifikat bestätigt werden. Doppelungen und

Mehrfachzählungen (z. B. „double issuance“ oder „double use“) sind nicht zulässig; Zertifikate müssen im Rahmen transparenter Prozesse erworben und stillgelegt bzw. gelöscht werden.

- Stilllegungen müssen zweifelsfrei dokumentiert sein; jeder CO_2-Ausgleich endet mit der dokumentierten Stilllegung der Zertifikate.

VI. Ausschluss von Projekten

Die SEAK ist bzgl. des Ausschlusses von Projekttypen zurückhaltend. Die zugelassenen Standards und die beteiligten Projektentwickler:innen haben an dieser Stelle bereits selbst weitgehende Vorkehrungen getroffen. Explizit ausgeschlossen werden jedoch – basierend auf entsprechenden, leicht modifizierten Vorgaben des Umweltbundesamtes (UBA) für Kompensation auf deutscher Regierungsseite – folgende Projekttypen[4]:

- Energieeffizienz-Projekte aus sog. Beleuchtungsprogrammen, deren Lampen Quecksilber enthalten,
- Projekte im Palmölbereich (sofern Palmöl nicht aus zertifizierter, nachhaltiger Produktion stammt),
- Projekte zur geologischen CO_2-Sequestrierung,
- Projekte zur Vernichtung von Trifluormethan (HFC-23) und Distickstoffoxid (N_2O) aus Herstellung von Adipinsäure,
- Projekte, die Gewinnung und Verarbeitung fossiler Brennstoffe begleiten oder in denen hauptsächlich fossile Brennstoffe verwendet werden, ausgenommen *Carbon Capture and Usage* (CCU), z. B. im Bereich synthetischer Kraftstoffe (*E-Fuels*) und Energieeffizienzmaßnahmen in Haushalten.

Zudem wird im Rahmen des Prüfungsprozesses als PEK auf die Ausschlussliste der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zurückgegriffen. Die aktuelle Ausschlussliste finden Sie auf der Webseite der KfW.

VII. Anregungen und Kritik

Die Einhaltung aller Festlegungen zu den Standards innerhalb der Allianz für Entwicklung und Klima soll durch einen dauerhaft etablierten, transparenten Mechanismus für Anregungen und Kritik gewährleistet werden. Dritte können über diesen Mechanismus intervenieren, falls die Aktivitäten der Allianz bzw. der Partner:innen für Entwicklung und Klima oder Unterstützer:innen nicht den getroffenen Festlegungen entsprechen oder entsprechende Vermutungen bestehen.

Weitere Kriterien können dem Leitfaden „Zugelassene Standards und Prozesse“ (AEK, 2020)[5] entnommen werden.

[4] Die Liste der ausgeschlossenen Projekte kann zukünftig ergänzt bzw. gekürzt werden, sofern bestimmte Projekttypen nicht mehr den Anforderungen der Stiftung entsprechen bzw. neue Erkenntnisse eine Neubewertung notwendig werden lassen.

[5] https://allianz-entwicklung-klima.de/wp-content/uploads/2020/11/AllianzEntwicklungKlima_Anforderungskatalog_Standards_DE-1.pdf